

Entschädigungsfestsetzungsverfahren

Rechtsgrundlage:

§ 22 AEG

(3) Hat sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden.

(4) Im Übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.

§ 27 LEntG

(3) Einigen sich die Beteiligten außerhalb des Enteignungsverfahrens über den Übergang oder die Belastung des Eigentums, wird auf Antrag eines Beteiligten das Enteignungsverfahren zur Festsetzung der Entschädigung durchgeführt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften dieses Abschnittes entsprechend; von der Bekanntmachung des Enteignungsverfahrens kann abgesehen werden.

§ 18 LEntG

(1) Der Antrag auf Durchführung eines Enteignungsverfahrens ist schriftlich bei der Enteignungsbehörde zu stellen.

(2) Der Antragsteller hat die zur Beurteilung des Vorhabens und des Enteignungsantrags erforderlichen Unterlagen einzureichen. Er hat insbesondere den Enteignungsgegenstand genau zu bezeichnen und soll die Namen und Anschriften der Beteiligten angeben.

**Information für Enteignungsbetroffene zum Antrag auf Entschädigungsfestsetzung
nach § 22 III AEG i.V.m. dem Enteignungsgesetz des Landes Baden-Württemberg
(LEntG)**

Der Antrag auf Entschädigung gemäß § 22 III AEG setzt voraus, dass sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt.

Die Einverständniserklärung kann in Form einer Vereinbarung mit dem Vorhabenträger oder aber durch eine einseitige Erklärung erfolgen und ist für das Verfahren bindend, wenn sie **im Enteignungsverfahren** den Anforderungen des § 27 II i.V.m § 29 I LEntG genügt (A.). **Außerhalb eines Enteignungsverfahrens** muss die Einverständniserklärung des Beteiligten nicht notariell beurkundet werden, die Unterschrift des Beteiligten ist hier ausreichend (B.). Eine Auflassung oder notarielle Bewilligungserklärung, die zivilrechtlich zur Übertragung oder Belastung des Eigentums grundsätzlich erforderlich ist, muss für den Antrag auf Entschädigungsfestsetzung nicht vorliegen.

A) Einverständniserklärung im Enteignungsverfahren

In diesem Fall hat die Enteignungsbehörde über die Einigung eine Niederschrift aufzunehmen, die der Unterschrift der Beteiligten bedarf. Im weiteren Verlauf wird das Enteignungsverfahren fortgesetzt und lediglich über die Festsetzung der Entschädigung weiterverhandelt.

B) Einverständniserklärung außerhalb eines Enteignungsverfahrens

1. Der Antrag ist mit den notwendigen Angaben/Anlagen (vgl. 2.) bei der Enteignungsbehörde schriftlich einzureichen und soll aus sich heraus verständlich und schlüssig sein. Es sind 2 Papierexemplare und 1 digitales Exemplar für die Enteignungsbehörde einzureichen.
2. Der Antrag muss folgende Angaben/Anlagen enthalten:
 - Bezeichnung des Antragstellers/der Antragsteller mit ladungsfähiger Anschrift,
 - Bezeichnung des Antragsgegners mit ladungsfähiger Anschrift,
 - Bezeichnung des Bauvorhabens, welches dem Entschädigungsfestsetzungsverfahren zugrunde liegt,

- genaue Bezeichnung des antragsgegenständlichen Grundstücks (Gemarkung, Grundbuchblattnummer, Flurstücksnummer, Größe) samt Nutzungsart (Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche),
- aktueller Grundbuchauszug oder Einverständnis zur Einsichtnahme in den aktuellen elektronischen Grundbuchauszug,
- zu entschädigendes Recht (Erwerb, Dienstbarkeitseintragung oder vorübergehende Inanspruchnahme),
- eine vom Eigentümer bzw. den Eigentümern unterschriebene Einverständniserklärung zur Rechtsübertragung bzw. Beschränkung des Eigentums oder eine Vereinbarung mit dem Vorhabenträger (notarieller Kaufvertrag, notarielle Dienstbarkeitsbewilligung),
- soweit vorhanden: bereits unterzeichnete Verträge (Bauerlaubnis, Gestattungsvertrag), ergangener Besitzeinweisungsbeschluss, Lageplan, Übersichtsplan